

# SIART+TEAM TREUHAND News

www.siart.at

KANZLEIZEITUNG

Jahresanfang 2012

MELDUNG GRENZÜBER-  
SCHREITENDER  
DIENSTLEISTUNGEN

Seite 2

BILDUNGSFREIBETRAG &  
BILDUNGSPRÄMIE

Seite 4

MITHILFE  
STUDIERENDER  
KINDER IM BETRIEB

Seite 6

STEUERABZUGS-  
PFLICHT BEI  
ZÄHLUNGEN AN  
AUSLÄNDISCHE  
BERATER

Seite 6

FAMILIE & STEUER:  
KINDER-  
BETREUUNGS-  
KOSTEN

Seite 8

Liebe Klientinnen und Klienten!

Als Erstes wünsche ich Ihnen ein schönes neues Jahr 2012. Ich hoffe Sie hatten eine besinnliche Weihnachtszeit und sind gut ins neue Jahr gerutscht.

Wie jedes Jahr bringt auch das Jahr 2012 wieder Veränderungen mit sich. Sie - als Unternehmer – stehen einerseits vor neuen Herausforderungen und andererseits können Sie, für sich und Ihr Unternehmen, günstige Gelegenheiten erkennen und verwirklichen. Damit Sie solche günstigen Chancen nutzen können, haben wir für Sie zum Jahresanfang 2012 Steuer – und Wirtschaftstipps verfasst.

In dieser Ausgabe der Siart + Team News widmen wir uns wichtigen steuerrechtlichen Änderungen mit Bezug auf das neue Jahr. Wir

geben Ihnen Tipps wie Sie Vorteile aus den Gesetzesänderungen nutzen und Nachteile abwenden können.

In diesem Sinne viel Spaß beim Durchlesen dieser Ausgabe der Siart + Team News und ich wünsche Ihnen unterm Strich:

ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2012!

Ihr Mag. Rudolf Siart



**SIART + TEAM Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft**

Enenkelstrasse 26 , 1160 Wien, Tel.: +43 1 4931399-0 Serie, Fax: +43 1 4931399-38

E-Mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at), [www.siart.at](http://www.siart.at)

MELDUNG GRENZÜBER- SCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN	BILDUNGSFREI- BETRAG & BILDUNGSPRÄMIE	MITHILFE STUDIERENDER KINDER IM BETRIEB	STEUERABZUGS- PFLICHT BEI ZAHLUNGEN AN AUSLÄNDISCHE BERATER	FAMILIE & STEUER: KINDER- BETREUUNGS- KOSTEN
SEITE 2	Seite 4	Seite 6	Seite 6	Seite 8

**Meldung grenzüberschreitender Dienstleistungen nicht vergessen!!**












Unternehmen, die die Schwellenwerte für Dienstleistungsexporte oder Dienstleistungsimporte während des Jahres 2011 überschritten haben, sind verpflichtet, die Höhe der Umsätze bis zum 15. Februar 2012 (**Jahresmeldung**) bekanntzugeben. Die zweite **Quartalsmeldung** im Jahr 2012 muss bis 15. April durchgeführt werden.

**Wer ist davon betroffen?**

- a) Unternehmen mit
- b) Sitz/Wohnsitz im Inland, die
- c) grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen (d.h. ein Vertragspartner hat seinen Sitz/Wohnsitz im Inland und der andere Vertragspartner hat seinen Sitz im Ausland oder ist eine internationale Organisation oder eine diplomatische Einrichtung eines ausländischen Staates. Einzubeziehen sind auch

grenzüberschreitende Dienstleistungen innerhalb eines Konzerns) und die

d) schwerpunktmäßig folgende Dienstleistungen erbringen:

-  Transportleistungen
-  Kommunikationsleistungen
-  Bauleistungen
-  Versicherungsdienstleistungen
-  Finanzdienstleistungen
-  EDV- und Informationsdienstleistungen
-  Patente und Lizenzen
-  Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen (z.B. Handel, Beratung)
-  Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit
-  Personalaufwand für ArbeitnehmerInnen, die in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben
-  Laufende Übertragungen (z.B. Firmenpensionen, Steuern)

MELDUNG  
GRENZÜBER-  
SCHREITENDER  
DIENSTLEISTUNGEN

SEITE 2

BILDUNGSFREI-  
BETRAG &  
BILDUNGSPRÄMIE

Seite 4

MITHILFE  
STUDIERENDER  
KINDER IM BETRIEB

Seite 6

STEUERABZUGS-  
PFLICHT BEI  
ZÄHLUNGEN AN  
AUSLÄNDISCHE  
BERATER

Seite 6

FAMILIE & STEUER:  
KINDER-  
BETREUUNGS-  
KOSTEN

Seite 8

### Ab welcher Umsatzhöhe besteht die Meldeverpflichtung?

Die Schwellenwerte variieren je nach Branche und betragen 50.000 bzw. 200.000 Euro.

### Fristen

Die Jahresmeldung ist bis zum 15. Februar 2012 der Österreichischen Nationalbank bzw. der Statistik Austria zu übermitteln. Die Quartalsmeldung jeweils bis zum 15. des auf das Quartal folgenden Monats, also für das 4. Quartal 2011 bis zum 15. Jänner 2012. Die dafür notwendigen Formulare (L 2/STAT bzw. L 3/STAT) finden Sie auf der Homepage der Statistik Austria.

### Sanktionen

Wer der Meldeverpflichtung nicht fristgerecht nachkommt, begeht eine **Verwaltungsübertretung** und muss mit einer Geldstrafe von **bis zu 5.000 Euro** rechnen.

### Nähere Einzelheiten

Für nähere Details stehen Ihnen die Steuerexperten von SIART+TEAM gerne zur Verfügung. Außerdem finden Sie auf der Homepage der Statistik Austria und der Österreichischen Nationalbank detaillierte Informationen bezüglich der Meldeverpflichtung und der Schwellenwerte.

MELDUNG GRENZÜBER- SCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN	BILDUNGSFREI- BETRAG & BILDUNGSPRÄMIE	MITHILFE STUDIERENDER KINDER IM BETRIEB	STEUERABZUGS- PFLICHT BEI ZÄHLUNGEN AN AUSLÄNDISCHE BERATER	FAMILIE & STEUER: KINDER- BETREUUNGS- KOSTEN
SEITE 2	Seite 4	Seite 6	Seite 6	Seite 8

### Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie





Der Bildungsfreibetrag und die Bildungsprämie sind zur Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen von Mitarbeitern gedacht.

#### **Bildungsfreibetrag**

Der Bildungsfreibetrag beträgt **20% der angefallenen Bildungsaufwendungen** (davon 9%) und kann wie eine zusätzliche fiktive Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Durch diese Maßnahme kann die **Steuerbemessungsgrundlage reduziert werden**. Der Bildungsfreibetrag ist jedoch nur von jenem Anteil der Aus- und Weiterbildungskosten herauszurechnen, der auch vom Arbeitgeber selbst getragen wird.

Seit 1.1.2002 kann der Bildungsfreibetrag nicht nur für externe Aus- und Weiterbildungskosten (zB WIFI, BFI, BauAkademien,...) geltend gemacht werden, sondern **auch für innerbetriebliche Ausbildungskosten**. Um den

Bildungsfreibetrag nutzen zu können, müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden:

-  Die interne Bildungseinrichtung muss mit einem eigenständigen Teilbetrieb vergleichbar bzw. von der sonstigen Tätigkeit abgrenzbar sein und die Leistung nicht Dritten anbieten.
-  Außerdem muss die interne Bildungseinrichtung eine gewisse Selbstständigkeit und organisatorische Geschlossenheit aufweisen (zB eigener Rechnungskreis,...).
-  Lehrinhalte müssen dabei in organisierter Form (zB in Kursen, Seminaren...) durchgeführt werden. Zusätzlich muss der Umfang und die Durchführung nachweisbar sein.
-  Die Aufwendungen dürfen 2.000 € /Kalendertag und Schulungsmaßnahme nicht überschreiten. Bei einer Veranstaltungsdauer von max. 4 Stunden reduziert sich der Höchstbetrag auf 1.000 €

MELDUNG GRENZÜBER- SCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN	BILDUNGSFREI- BETRAG & BILDUNGSPRÄMIE	MITHILFE STUDIERENDER KINDER IM BETRIEB	STEUERABZUGS- PFLICHT BEI ZÄHLUNGEN AN AUSLÄNDISCHE BERATER	FAMILIE & STEUER: KINDER- BETREUUNGS- KOSTEN
SEITE 2	Seite 4	Seite 6	Seite 6	Seite 8

Die **Geltendmachung** des Bildungsfreibetrages erfolgt im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung.

### Bildungsprämie

Anstatt des Bildungsfreibetrages kann alternativ eine **Bildungsprämie iHv 6 % der Weiterbildungsaufwendungen** geltend gemacht werden. Die Bildungsprämie gilt allerdings **nur für externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen**. Die Bildungsprämie wird im Gegensatz zum Bildungsfreibetrag **direkt dem Abgabekonto gutgeschrieben** und kann auch vor Einreichung der Steuererklärung mit dem Formular (E 108 c) beantragt werden.

### Wahl zwischen Freibetrag und Prämie?

Für eine Weiterbildungsmaßnahme kann entweder der Freibetrag oder die Prämie in Anspruch genommen werden. **Man kann nicht für die gleiche Aufwendung beide**

**Subventionen beantragen.** Es ist jedoch möglich, für einen Teil der Kosten den Bildungsfreibetrag und für den Rest die Bildungsprämie zu beantragen.

Ob man jetzt den Bildungsfreibetrag oder die Bildungsprämie wählt, **hängt von der Höhe des steuerpflichtigen Gewinns ab.**

Da die **Bildungsprämie** direkt dem Abgabekonto des Steuerpflichtigen gutgeschrieben wird, ist ihre Inanspruchnahme insbesondere in Verlustjahren sinnvoll. Darüber hinaus sollte man sich für die Bildungsprämie entscheiden, wenn die Steuerprogression des Antragstellers weniger als 30% beträgt.

Für Unternehmen, deren Steuerprogression mehr als 30% beträgt, ist der **Bildungsfreibetrag** vorteilhafter. D.h. je höher der steuerpflichtige Gewinn ist, desto eher sollte man auf den Bildungsfreibetrag zurückgreifen.

MELDUNG GRENZÜBER- SCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN	BILDUNGSFREI- BETRAG & BILDUNGSPRÄMIE	MITHILFE STUDIERENDER KINDER IM BETRIEB	STEUERABZUGS- PFLICHT BEI ZAHLUNGEN AN AUSLÄNDISCHE BERATER	FAMILIE & STEUER: KINDER- BETREUUNGS- KOSTEN
SEITE 2	Seite 4	Seite 6	Seite 6	Seite 8

### Mithilfe studierender Kinder im Betrieb

Ihr Kind absolviert ein Studium und möchte nebenbei etwas Geld verdienen?

Kein Problem, denn seit 2011 dürfen Kinder bis zu 10.000 Euro pro Jahr an Einkommen erzielen ohne die Familienbeihilfe zu verlieren. Hilft Ihnen Ihr Sohn bei Ihrem Internetauftritt und übernimmt auch die laufende Wartung, so stellt das ihm dafür gewährte Entgelt bei Ihnen eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar und Ihr Sohn generiert ein Einkommen, das in der Regel steuerfrei sein wird. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Rechtsprechung bei Verträgen zwischen Familienangehörigen stets Fremdüblichkeit verlangt und dabei strenge Maßstäbe ansetzt – auf eine genaue Dokumentation sollte daher stets geachtet werden. Um keine unangenehmen sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen fürchten zu müssen, kontaktieren Sie einfach uns – die Steuerexperten von SIART+TEAM helfen Ihnen gerne weiter.

### Steuerabzugspflicht bei Zahlungen an ausländische freiberuflich tätige Berater

Zahlungen an ausländische freiberuflich tätige Berater können schnell zur Steuerfalle werden. Insbesondere die komplexe steuerrechtliche Unterscheidung in gewerbliche und freiberufliche Berater erschwert die Erfassung und Beurteilung der Steuerabzugspflicht. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber eine Änderung zur Vereinheitlichung von ausländischen Beratungstätigkeiten durchgeführt.

#### **Die beschränkte Steuerpflicht bei ausländischen Beratern**

§ 99 EStG 1988 listet die Voraussetzungen auf, unter welchen die beschränkte Steuerpflicht von ausländischen Einkünfteempfängern durch Steuerabzug wahrgenommen werden muss. Erzielt ein ausländischer Berater **Einkünfte im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit** im Inland, unterliegt er der beschränkten Steuerpflicht. Die Leistung gilt dann als im Inland ausgeübt, wenn der Steuerpflichtige im Inland

MELDUNG GRENZÜBER- SCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN	BILDUNGSFREI- BETRAG & BILDUNGSPRÄMIE	MITHILFE STUDIERENDER KINDER IM BETRIEB	STEUERABZUGS- PFLICHT BEI ZAHLUNGEN AN AUSLÄNDISCHE BERATER	FAMILIE & STEUER: KINDER- BETREUUNGS- KOSTEN
SEITE 2	Seite 4	Seite 6	Seite 6	Seite 8

persönlich tätig geworden ist oder eine Verwertung im Inland stattfindet.

Ebenfalls der beschränkten Steuerpflicht unterliegen kaufmännische oder technische Berater, welche Einkünfte aus einer Tätigkeit im Inland im Rahmen ihres **Gewerbebetriebes erzielen**.

Das Steuerabzugsverfahren dient in erster Linie der Sicherung des Steueraufkommens bei inländischer Einkünfteerzielung durch Steuerausländer.

### Der Steuerabzug

Bisher wurde **zwischen gewerblich und freiberuflich tätigen Beratern unterschieden**. Es galt die Steuerabzugspflicht bei freiberuflichen Beratern, welche Einkünfte aufgrund ihrer selbständigen Arbeit erzielten, sowohl wenn sie die Beratung physisch anwesend, also „vor Ort“ erbracht haben, als auch wenn ihre Leistung lediglich im Inland verwertet wurde.

Bei Beratern, welche ihre Leistung im Rahmen ihres Gewerbebetriebes erbracht haben, sah dies anders aus. Die

Voraussetzung einer Steuerabzugspflicht war nur dann gegeben, wenn die Beratung „vor Ort“, d.h. physisch in Österreich erfolgte.

Diese Regelung war **für den Empfänger der Leistung allerdings unvorteilhaft**, da für ihn nicht mit der nötigen Sicherheit erkennbar war, ob der Berater seine Leistung im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer selbständigen Arbeit erbrachte.

### Änderung

Aufgrund dieser Unklarheit stellt das Bundesministerium für Finanzen die Steuerabzugspflicht gemäß § 99 Abs. 1 Z5 EStG für gewerbliche Berater und freiberuflich tätige Berater gleich. **Die bisherige Auslegung**, dass freiberufliche Berater auch ohne physische Präsenz und bereits im Falle eines Inlandsverwertungstatbestands zum Steuerabzug verpflichtet waren, **wird zugunsten einer einheitlichen Auslegung aufgegeben**. Demnach wird eine **physisch in Österreich ausgeübte Beratungstätigkeit** sowohl für gewerbetreibende als auch für freiberufliche Berater **vorausgesetzt**. Die neue

MELDUNG GRENZÜBER- SCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN	BILDUNGSFREI- BETRAG & BILDUNGSPRÄMIE	MITHILFE STUDIERENDER KINDER IM BETRIEB	STEUERABZUGS- PFLICHT BEI ZÄHLUNGEN AN AUSLÄNDISCHE BERATER	FAMILIE & STEUER: KINDER- BETREUUNGS- KOSTEN
SEITE 2	Seite 4	Seite 6	Seite 6	Seite 8

einheitliche Auslegung trägt für den Empfänger der Leistung zu einer massiven Vereinfachung und dadurch auch zu größerer Rechtsklarheit bei.

Eine Ausnahme davon könnte allerdings ein vorhandenes Doppelbesteuerungsabkommen, welches eine Steuerfreistellung vorsieht, darstellen.

### Bemessung, Einbehaltung und Abfuhr der Steuer

Im Fall einer tatsächlichen Steuerabzugsverpflichtung ist der Dienstleistungsempfänger der Steuerschuldner und muss von den bezahlten Vergütungen die Abzugssteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen. Der Empfänger haftet für die korrekte Einbehaltung und Abfuhr der Steuer. Der **Steuersatz beträgt fix 20%**. Die **Bemessungsgrundlage** setzt sich aus dem unmittelbaren Honorar oder der Gebühr und den von dem österreichischen Unternehmen direkt übernommenen oder vom dem ausländischen Unternehmen ersetzten Kosten (z.B. Flugticket, Hotelrechnung,...) zusammen. Die Umsatzsteuer reduziert wiederum die

Bemessungsgrundlage. Die **Abfuhr** muss spätestens bis zum 15. Kalendertag des darauffolgenden Monats, indem die Steuer einbehalten wurde, erfolgen.

### Familie & Steuer - Kinderbetreuungskosten

#### Mehr Geld für Familien – weniger für den Fiskus

Sie haben´s in der Hand, mehr in der Hand zu haben

Familien haben nichts zu verschenken, schon gar nicht an den Fiskus. Im Folgenden soll der Dschungel der steuerlichen Vorschriften ein wenig gelichtet werden, was aktuell an Steuerersparnissen für Familien möglich ist.

Seit 2 Jahren ist es möglich, **Kinderbetreuungskosten** bis 2.300 EUR pro Kind und Jahr als „außergewöhnliche

MELDUNG GRENZÜBER- SCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN	BILDUNGSFREI- BETRAG & BILDUNGSPRÄMIE	MITHILFE STUDIERENDER KINDER IM BETRIEB	STEUERABZUGS- PFLICHT BEI ZÄHLUNGEN AN AUSLÄNDISCHE BERATER	FAMILIE & STEUER: KINDER- BETREUUNGS- KOSTEN
SEITE 2	Seite 4	Seite 6	Seite 6	Seite 8

Belastung“ abzusetzen. Diese Regelung gilt dabei für die Kosten bis zum Ende jenes Jahres, in dem das Kind seinen zehnten Geburtstag feiert (10. Geburtstag am 16.02.2011 = Kinderbetreuungskosten für das ganze Jahr 2011 sind abzugsfähig). Neu ist, dass sich das Finanzamt im Vergleich zum Zeitpunkt der Einführung der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten nun als großzügig erweist, und sämtliche Kosten der Ferienbetreuung, also z.B. auch Verpflegung, Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten und dergleichen im Zusammenhang mit Kinderbetreuung als absetzbar anerkennt, wenn – und das ist Voraussetzung – die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt. Hat das Finanzamt bisher mit Argusaugen beobachtet, dass ausschließlich reine Betreuungskosten abgesetzt werden, können nunmehr für den Fall, dass Eltern an ein „Komplettangebot“ des Kinderbetreuers (z.B. Kindergarten) gebunden sind, auch Bastelkosten und Verpflegungskosten berücksichtigt werden.

Eltern können sich jedenfalls höhere Steuerbeträge ersparen: Bei drei Kindern im Haushalt beläuft sich die Steuerersparnis bei einem Jahreseinkommen von mehr als 60.000 Euro vor

Steuer auf satte 3.450 Euro (50% von 2.300 EUR mal drei). Doch Vorsicht! Wesentlich ist, dass Sie sich gegenüber der Finanz absichern, damit keine Erklärungsnotstände und allenfalls der Verlust der Absetzbarkeit eintritt: Daher immer darauf achten, dass die **Formalisten** eingehalten werden: Auf der Rechnung der Betreuungseinrichtung muss der Name und die Sozialversicherungsnummer des Kindes angegeben sein, und bei Rechnungen von pädagogisch qualifizierten Personen auch deren Sozialversicherungsnummer und ein Nachweis über die erforderliche Qualifikation vorliegen.

Doch mit dieser Steuererleichterung nicht genug, es gibt noch etliche weitere. Wenn ein Elternteil weniger als € 6.000/Jahr verdient hat, dann kann der andere Elternteil den **Alleinverdienerabsetzbetrag** beantragen. Bei einem Kind sind das € 494, bei zwei € 669 und für das Dritte und jedes weitere Kind gibt es weitere € 220. Außerdem können Eltern einen „**Kinderfreibetrag**“ von € 220/Jahr im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend machen.

Müssen mal eine Zahnspange oder neue Brillen her, kommt eine weitere steuerliche Erleichterung in Betracht. Generell

MELDUNG GRENZÜBER- SCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN	BILDUNGSFREI- BETRAG & BILDUNGSPRÄMIE	MITHILFE STUDIERENDER KINDER IM BETRIEB	STEUERABZUGS- PFLICHT BEI ZÄHLUNGEN AN AUSLÄNDISCHE BERATER	FAMILIE & STEUER: KINDER- BETREUUNGS- KOSTEN
SEITE 2	Seite 4	Seite 6	Seite 6	Seite 8

besteht nämlich die Möglichkeit **Krankheitskosten** steuermindernd geltend zu machen, und zwar dann, wenn man diese von der Krankenkasse/Zusatzversicherung nicht ersetzt bekommt. Dann jedoch nur der Betrag, der den Selbstbehalt übersteigt. Dieser kann wie folgt ermittelt werden:

Bei einem Einkommen bis höchstens € 7.300,- beträgt der Selbstbehalt 6%. Bei Einkommen zwischen € 7.300 und € 14.600,- werden 8%, bis zu € 36.400,- 10% und für Einkommen darüber schließlich 12% als Selbstbehalt berechnet. Die Prozentsätze verringern sich um je einen Prozentpunkt, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht sowie für jedes Kind.

Oft übersehen Eltern auch die Möglichkeit, **Werbungskosten** abzusetzen. Hat eine Familie z.B. einen Laptop zu Hause stehen, und wird dieser auch beruflich von den Eltern genutzt, dann kann die Anschaffung über drei Jahre abgesetzt werden. Ein Anteil für die private Nutzung muss aber ausgeschieden werden (Beispiel: € 1.200 abzgl. 50%

Privatnutzung = € 600 über drei Jahre absetzen = € 200/Jahr Werbungskosten). Es gibt noch etliche andere denkbare Werbungskosten im Zusammenhang mit der Familie. Insbesondere dürfen „Familienheimfahrten“ abgesetzt werden, wenn man beruflich bedingt zwei Haushalte führen muss. Darüber hinaus sind auch die Kosten dieser doppelten Haushaltsführung selbst als Werbungskosten steuerlich absetzbar. Auch die Absetzbarkeit von einem „häuslichen“ Arbeitszimmer kann man überprüfen. Sind Sie aber z.B. Politiker oder Lehrer, können Sie die Absetzbarkeit wieder ad acta legen, denn bei diesen und ein paar anderen Berufen (Richter, Vortragende, ...) löst das „typische“ Berufsbild die fiskalische „Feststellung“ aus, dass zu Hause kein Arbeitszimmer notwendig ist. Am besten man informiert sich bei (s)einem Steuerberater. **Steuerberatungskosten sind im Übrigen auch absetzbar!**

Bekommt die Familie Zuwachs und braucht mehr Platz, oder wird es Zeit für eine Renovierung der 4 Wände sind diese **Wohnraumsanierungsmaßnahmen**, gleich ob bar bezahlt oder über Kredit finanziert, steuerlich absetzbar. Aber auch hier Vorsicht, denn ein paar Dinge sind auch hier zu beachten.

MELDUNG GRENZÜBER- SCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN	BILDUNGSFREI- BETRAG & BILDUNGSPRÄMIE	MITHILFE STUDIERENDER KINDER IM BETRIEB	STEUERABZUGS- PFLICHT BEI ZAHLUNGEN AN AUSLÄNDISCHE BERATER	FAMILIE & STEUER: KINDER- BETREUUNGS- KOSTEN
SEITE 2	Seite 4	Seite 6	Seite 6	Seite 8

Die Sanierungsmaßnahmen müssen von „befugten Unternehmern“ durchgeführt werden. Farbe kaufen und selbst ausmalen bringt steuerlich also nichts. Außerdem muss die Sanierung einen gewissen Umfang haben. Neue Möbel und neue Tapeten reichen jedenfalls nicht aus, der Austausch der Fenster, neue Heizung oder Ähnliches sind hingegen steuerlich berücksichtigungswerte Sanierungsmaßnahmen.

Selbst wenn die Familienplanung nicht nach Wunsch verläuft, räumt der Fiskus die Möglichkeit ein, etwa Kosten einer allfälligen künstlichen Befruchtung als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend zu machen. Voraussetzung dafür ist, dass die „Zeugungsunfähigkeit unfreiwillig verursacht“ ist.

Müssen beide Elternteile berufstätig sein, damit die Existenz der Familie nicht gefährdet wird, stellt die Notwendigkeit einer Haushaltshilfe (Kinder mädchen o. ä.) zur Betreuung der Kinder eine außergewöhnliche Belastung dar und kann ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden. Aber Achtung: Je nach Höhe des Familieneinkommens kann die Anstellung (mit Lohnnebenkosten) einer Haushaltshilfe auch nur eine gewöhnliche (weil leistbare) Belastung darstellen. Eine

steuerliche Berücksichtigung wird in diesen Fällen dann verwehrt.

Bei all den steuerlichen Erleichterungen kommt es aber stets auf den Zeitpunkt der Zahlung an. Das heißt, eine Rechnung allein reicht nicht, diese muss zum Jahresende auch bezahlt werden. Dann können diese Ausgaben im Jahr der Zahlung abgesetzt werden. Es kann hier schon Sinn machen zu überlegen, wann eine Ausgabe steuerlich am günstigsten anfallen soll. Haben Sie etwa ein Kind, und kommen Sie schon im Oktober über die € 2.300 Kinderbetreuungskosten, wissen aber schon jetzt, dass nächstes Jahr nicht so viele Betreuungskosten anfallen werden, dann prüfen Sie die Möglichkeit, die November und Dezember Ausgaben erst im Jänner 2012 zu zahlen.